

**N I E D E R S C H R I F T**

**Gremium:** Landkreis Dachau  
Jugendhilfeausschuss

**Sitzung am:** Donnerstag, den 17.07.2008

**Sitzungsort:** Landratsamt Dachau  
**Sitzungsraum:** Großer Sitzungssaal

**Sitzungsbeginn:** 14:06 Uhr

**Sitzungsende:** 14:59 Uhr

**Status:** Öffentliche Sitzung

## **Tagesordnung**

### **Öffentlicher Teil:**

1. Neuerlass der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses
2. Übernahme von Elternbeiträgen zur Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe
3. Bericht über die Entwicklung des Jugendhilfehaushaltes
4. Förderung von Jugendsozialarbeit an Grundschulen;  
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 28.02.2008
5. Fortführung des Projektes "JOB-in Dachau"
6. Bestellung eines Unterausschusses für den Bereich der Jugendhilfeplanung

**Tagesordnungspunkt 1**

**Neuerlass der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses**

**Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss bzw. Kreistag:  
Die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Dachau vom 04.03.2004 wird aufgehoben. Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Dachau erhält nachstehende neue Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Der Landrat wird ermächtigt, ggf. erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

**Geschäftsordnung  
für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Dachau  
vom .....**

Aufgrund des Art 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 979), erlässt der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Dachau folgende Geschäftsordnung:

**I. Allgemeines**

§ 1

Beschließender Ausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistages, Art. 17 Abs. 1 AGSG.
- (2) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit zum Wohle aller jungen Menschen sowie ihrer Familien im Jugendamtsbezirk aus (Art. 20 S. 1 AGSG).

§ 2

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses sowie die Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus §§ 3 und 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dachau.

§ 3

Aufgaben und Rechte des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von dem Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse (§ 71 Abs. 3 S.1 SGB VIII).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistages und anderer beschließenden Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und / oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters beziehungsweise der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

- (4) Die weiteren Aufgaben des Jugendhilfeausschuss ergeben sich aus § 5 Abs. 4 und § 10 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dachau vom 13.05.2008.

## II. Sitzungen

### § 4

#### Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Ausschuss beschließt in Sitzungen (Art. 49 i.V.m. Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen (Art. 49 i.V.m. Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (3) Es darf sich niemand der Stimme enthalten.
- (4) Gegen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die sich den Verpflichtungen aus Abs. 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Jugendhilfeausschuss Ordnungsgeld bis zu 250,-- € im Einzelfall verhängen.

### § 5

#### Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind grundsätzlich öffentlich (§ 71 Abs. 3 S. 4, 1. Alt SGB VIII).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jeder Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse werden Plätze freigehalten.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Sitzung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden.
- (4) Aufnahmen in Ton und Bild sind Medienvertreterinnen und -vertretern nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Jugendhilfeausschusses nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben.

§ 6

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen erfordern (§ 71 Abs. 3 S. 4, 2. Alt. SGB VIII).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in geheimer Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Grundsätzlich in nichtöffentlichen Sitzungen werden insbesondere behandelt:
  1. Die Stellungnahme zur Bestellung des Leiters der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie
  2. Grundstücksangelegenheiten.
- (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse geben der Landrat oder von ihm Beauftragte der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Jugendhilfeausschusssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 49 i.V.m. Art. 43 Abs. 1 LKrO).
- (2) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss ohne Mitwirkung der oder des persönlich Beteiligten (Art. 49 i.V.m. Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 49 i.V.m. Art. 43 Abs. 4 LKrO).

### III. Geschäftsgang

#### § 8

##### Ladung

- (1) Der Ausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er ist nach Eingang des Antrages einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem beziehungsweise der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt (§ 71 Abs. 3 S. 3 SGB VIII). Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich per Brief oder Fax. Eine fermündliche Ladung ist wie vorstehend zu bestätigen. Die Ladung hat den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.
- (3) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial sollen den Ausschussmitgliedern rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist.
- (4) Ort und Zeitpunkt des öffentlichen Teils der Jugendhilfeausschusssitzung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am 5. Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

#### § 9

##### Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung des Jugendhilfeausschusses fest.
- (2) Sachanträge, die in einer Jugendhilfeausschusssitzung behandelt werden sollen, sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Landrat oder bei der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen und ausreichend zu begründen. Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Jugendhilfeausschuss der Behandlung mehrheitlich zugestimmt oder sämtliche Mitglieder des Jugendhilfeausschusses anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

§ 10

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat. Er bestimmt ein Mitglied des Kreistages, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend vom Satz 1 kann der Landrat ein Mitglied des Kreistages zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er ein Mitglied des Kreistages für die Stellvertretung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Mitglieder des Jugendhilfeausschusses mit Zustimmung des Jugendhilfeausschusses von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. Die Zustimmung des Jugendhilfeausschusses gilt als erteilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (4) Wird durch ein von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied des Jugendhilfeausschusses die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann der Jugendhilfeausschuss ihr oder ihm für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 49 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (5) § 20 Abs. 5 und 6 der Geschäftsordnung des Kreistages gelten entsprechend.

§ 11

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beratend abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Ausschuss.
- (2) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor.
- (3) Auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Ausschusses können Sachverständige oder Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Familie zugezogen und gutachterlich gehört werden.

§ 12

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).



§ 13

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung ist der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes zu hören, wenn er nicht Berichterstatter war. Danach folgt der Vortrag zugezogener Sachverständiger. Im Anschluss daran eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Ausschusses, die gemäß § 7 (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung) von der Beratung und Abstimmung über einen Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben das dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Den beratenden Mitgliedern des Ausschusses ist in gleicher Weise wie den beschließenden Mitgliedern das Wort zu erteilen. Der Vorsitzende erteilt es in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Auf Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung
  2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages. Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) Über einen Antrag auf Schließung der Rednerliste und Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen. Ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller bzw. die Antragstellerin zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (7) Der Vorsitzende kann Mitglieder des Ausschusses bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln zur Ordnung rufen und ihnen nach vorheriger Warnung auch das Wort entziehen.

§ 14

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung;
  2. über weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben;
  3. über zuerst gestellt Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 oder 2 fällt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag, über den abgestimmt werden soll, zu wiederholen. Der Antrag ist dabei so zu formulieren, dass er mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Es wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses namentliche Abstimmung verlangt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, wenn nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Der Vorsitzende zählt die Stimmen und gibt dem Jugendhilfeausschuss sofort das Ergebnis bekannt. Er stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift festzuhalten.

## § 15

### Sitzungsniederschrift

- (1) Form und Inhalt der Niederschrift über die Verhandlungen des Ausschusses bemessen sich nach Artikel 48 Abs. 1 der Landkreisordnung.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses und des Kreistages können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Jedem Mitglied ist spätestens mit der Einladung zu der nächsten Jugendhilfeausschusssitzung ein Abdruck der Niederschrift über die vorhergegangene öffentliche Ausschusssitzung zu übersenden.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### § 16

#### Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes und der Jugendhilfeausschuss arbeiten vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die notwendigen Verwaltungsaufgaben für den Jugendhilfeausschuss nimmt die Verwaltung des Jugendamtes wahr, soweit sie nicht von einer anderen Stelle im Landratsamt (z. B. Sitzungsdienst) zentral erledigt werden.

§ 17

Verteilung der Satzung für das Amt für Jugend und Familie und dieser Geschäftsordnung

Der Vorsitzende händigt jedem Mitglied des Ausschusses je ein Exemplar der Satzung für das Amt für Jugend und Familie und dieser Geschäftsordnung aus.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dachau, den .....

Landkreis Dachau

Hansjörg Christmann  
Landrat

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

**Tagesordnungspunkt 2**

**Übernahme von Elternbeiträgen zur Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

**Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss bzw. Kreistag:

Es wird beschlossen,

1. dass ab dem Kindergartenjahr 2008 / 2009 die Kosten für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte)

als Bestandteil des übernahmefähigen Teilnahmebeitrags für Kindertageseinrichtungen gewertet werden. Nach einer Prüfung der finanziellen Zumutbarkeit kann dieser Teilnehmerbeitrag auf Antrag der Eltern durch das Amt für Jugend und Familie übernommen werden.

2. dass zum Zwecke einer verwaltungstechnischen Erleichterung auf die Rückforderung von Mitteln verzichtet wird, die sich aus einer Nichtinanspruchnahme von Mahlzeiten ergeben könnten.

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

**Tagesordnungspunkt 3**

**Bericht über die Entwicklung des Jugendhilfehaushaltes**

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme fest.

**Tagesordnungspunkt 4**

**Förderung von Jugendsozialarbeit an Grundschulen;  
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 28.02.2008**

**Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss bzw. Kreistag:

Der Landkreis Dachau bezuschusst die Einrichtung von Jugendsozialarbeit an Grundschulen im Landkreis im Umfang von 2 Vollzeitstellen.

Hierfür werden die nachstehenden Förderrichtlinien („Richtlinien zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Grundschulen im Landkreis Dachau“) beschlossen. Auf Basis dieser Richtlinien entscheidet das Amt für Jugend und Familie über die Vergabe der Fördermittel.

Die bisherigen „Richtlinien zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Dachau“ erhalten eine geänderte Bezeichnung, nämlich „Richtlinien zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Hauptschulen im Landkreis Dachau“.

## **Richtlinie zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Grundschulen im Landkreis Dachau**

Der Landkreis Dachau gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für die Jugendsozialarbeit an Grundschulen gemäß § 13 SGB VIII. Die Gewährung der Zuschüsse wird nachfolgend im Einzelnen geregelt.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Umfang von bis zu zwei Vollzeitstellen. Die Förderung wird längstens bis zum Ablauf des Kalendermonates März 2011 gewährt.

Hinsichtlich der Definition und der Beschreibung der Inhalte von Jugendsozialarbeit an Schulen wird in Analogie auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 04.07.2003, Nr. VI 5/7209-2/18/03, AllMBI 2003, 257, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 27.10.2006, Nr. VI 5/7209-2/51/06, AllMBI 2006, 705, verwiesen. Gegenstand der Richtlinie sind nicht Angebote im Rahmen der Kinderbetreuung sowie Angebote der Jugendarbeit.

### Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

Dem Landkreis Dachau als öffentlichen Träger der Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§79 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. Art. 15 Abs. 1 AGSG). Der Landkreis Dachau unterstützt mit diesem Förderprogramm die Schulaufwandsträger von Grundschulen bei der Schaffung von Angeboten der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII. Die Verpflichtung der Schulen zur Zusammenarbeit mit der Jugendsozialarbeit an Schulen ist in Art. 31 BayEUG begründet.

### Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden bzw. Schulverbände in ihrer Funktion als Schulaufwandsträger.

### Zuwendungsvoraussetzungen

Förderungsfähig sind nur Maßnahmen zur Jugendsozialarbeit an Schulen, die bestimmte Kriterien erfüllen. In Analogie zu den Gütekriterien für die Jugendsozialarbeit an Hauptschulen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 04.07.2003, Nr. VI 5/7209-2/18/03, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 27.10.2006, Nr. VI 5/7209-2/51/06, verwiesen.

Es ist eine Fachkraft der Jugendhilfe mit abgeschlossenem sozialpädagogischem Fachhochschulstudium einzusetzen. Diese hat ihre Aufgaben in den Räumlichkeiten der Schule wahrzunehmen. Die Tätigkeit einer vollbeschäftigten Fachkraft (39 Stunden) kann sich auf zwei Schulen erstrecken. Die wöchentliche Mindestarbeitszeit beträgt die Hälfte einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft.

### Antragsverfahren und Kriterien für die Vergabe der Fördermittel

Bis zum 05.12.2008 haben die Antragsteller ihre Anträge beim Landkreis Dachau einzureichen. Der Antrag auf Förderung von Jugendsozialarbeit an Grundschulen umfasst folgende Unterlagen:

- Antrag des Schulaufwandsträgers - darin wird dargelegt, in welchem Stundenumfang Jugendsozialarbeit eingerichtet werden soll. Außerdem ist ein Beschluss über die Sicherstellung der Kofinanzierung beizufügen.
- Detaillierte Problembeschreibung seitens der betreffenden Schule - darin ist auszuführen, wie die Fachkraft der Jugendsozialarbeit tätig werden soll und wie sie in schulorganisatorische Abläufe eingebunden werden kann,
- ein aussagekräftiges Konzept, aus dem die geplanten Arbeits- und Einsatzfelder der Fachkraft hervorgehen,
- Stellungnahme durch das Staatliche Schulamt über die Bewertung des Vorhabens aus Sicht der Schulaufsicht.

Das Amt für Jugend und Familie prüft die eingehenden Anträge und entscheidet bis spätestens 30.01.2009 darüber, ob Fördermittel gewährt werden.

Ausgehend von den Antragsunterlagen prüft das Amt für Jugend und Familie die Erfordernis, die Dringlichkeit und den notwendigen Stellenumfang. Die Beurteilung orientiert sich unter anderem an den sozialräumlichen Belastungsfaktoren im Einzugsgebiet der Schule sowie am Index der Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen, wie er sich durch die Sozialraumanalyse für den Landkreis Dachau ergibt. Bis spätestens 30.01.2009 erhält jeder Antragsteller Mitteilung, ob seinem Antrag entsprochen wurde und wenn ja, in welchem Umfang der Einsatz einer Fachkraft befürwortet wurde. Gegebenenfalls weicht die Entscheidung vom beantragten Umfang ab. Die Schaffung einer Stelle in einem größeren Stundenumfang ist nicht förderschädlich, sofern die Gütekriterien erfüllt werden.

Nach Erhalt der Mitteilung meldet der Antragsteller, ab wann die Fachkraft ihren Dienst beginnt und benennt Name, Qualifikation, Stellenumfang und Anstellungsträger. Die Gewährung der Fördermittel beginnt frühestens in dem Kalendermonat, in dem die Fachkraft ihren Dienst aufnimmt.

### Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als anteilige Förderung mit einem Festbetrag von 16.360 Euro pro vollzeitbeschäftigte Fachkraft (39 Stunden pro Woche). Pro Schule wird maximal eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft gefördert. Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Fördersumme entsprechend der tatsächlichen Arbeitszeit der Fachkraft anteilig angepasst. Fachkraft im Sinne dieser Richtlinie ist nur die Person, die dauerhaft für die Aufgabe der Jugendsozialarbeit zur Verfügung steht (keine Aushilfen, Projektmitarbeiter, Honorarkräfte).

Die Förderung wird jährlich auf Antrag gewährt, längstens jedoch bis zum Ende des Kalendermonats März 2011.

Die Förderung verringert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Monat eines Kalenderjahres, in dem eine Stelle nicht besetzt ist oder insbesondere wegen Krankheit,

Mutterschutz oder Erziehungsurlaub ein tariflicher oder gesetzlicher Vergütungsanspruch nicht besteht. Dies gilt nicht, soweit eine Ersatzkraft beschäftigt wird und entsprechende Personalkosten für den Anstellungsträger tatsächlich anfallen.

Dokumentation, Einbindung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe

Der Träger der Jugendsozialarbeit an Grundschulen erstellt einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit. Das Amt für Jugend und Familie kann gegenüber den Empfängern von Fördermitteln verlangen, in Form von Abstimmungsgesprächen über Fortgang und Entwicklung des Projektes informiert zu werden.

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01. September 2008 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

**Tagesordnungspunkt 5**

**Fortführung des Projektes "JOB-in Dachau"**

**Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss:  
Das Projekt „JOB-in Dachau“ wird unter Beibehaltung der bisherigen vertraglichen Rahmenbedingungen für den Vertragszeitraum vom 01.09.2008 bis zum 31.08.2009 fortgeführt.

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

**Tagesordnungspunkt 6**

**Bestellung eines Unterausschusses für den Bereich der Jugendhilfeplanung**

**Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss bestellt einen Unterausschuss für den Bereich „Jugendhilfeplanung“ mit folgenden Mitgliedern:

1. Jugendamtsleiter, Ulrich Wamprechtshammer
2. Kreisjugendring, Dr. Herbert Kaltner
3. Heilpädagogische Tagesstätte der Caritas, Eckart Wolfrum
4. Kinder- u. Mutterschutz e.V., Walter Wüst
5. Jugend- u. Elternberatung der Caritas, Daniela Zimmer
6. Staatliches Schulamt, Nicola-Alexandra Lachner
7. Arbeiterwohlfahrt, Oskar Krahmer
8. Drobs e.V., Sylvia Neumeier
9. BRK, Jutta Seyfferth
10. BLSV-Sportjugend, Rosemarie Schüssler

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

Der Vorsitzende bedankt sich für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

Vorsitzender

Hansjörg Christmann  
Landrat



Schriftführerin

Andrea Hartl  
Verwaltungsfachangestellte

